

Geschäftsstelle Sozialkonferenz
des Kantons Zürich
Stadtverwaltung Uster
Abteilung Soziales
Bahnhofstrasse 17
8610 Uster

Herr
Regierungsrat Martin Graf
Vorsteher Direktion der Justiz
und des Innern
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Uster, 16. Januar 2014

Änderung des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR): Entschädigung der Ärztinnen und Ärzte bei Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen und Anpassungen gestützt auf übergeordnetes Recht; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR): Entschädigung der Ärztinnen und Ärzte bei Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen und Anpassungen gestützt auf übergeordnetes Recht und die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich stellt sich zur vorgesehenen Änderung wie folgt:

Grundsätzliches

Die Sozialkonferenz unterstützt den Entwurf zur Änderung des EG KESR grundsätzlich. Sie begrüsst die Bestrebungen zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Entschädigung der Ärztinnen und Ärzte bei der Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung.

Dem Bedarf der Ärzteschaft wird nach Ansicht der Sozialkonferenz aktuell genügend Rechnung getragen, in dem sich die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden des Kantons Zürichs bereit erklärt haben, die Kosten eines fachärztlichen Einweisungsentscheides nach Rückbehalt in einer psychiatrischen Klinik zu übernehmen. Eine weitergehende Änderung wird voraussichtlich zu einer massiven Mengenausweitung führen, zumal für Ärztinnen und Ärzte auf Grund der vorgeschlagenen Änderungen wenig Anreiz besteht, andere Lösungen mit den eigentlich leistungspflichtigen Krankenversicherern zu finden. Die zu erwartende Mengenausweitung sowie die notwendigen personellen wie auch infrastrukturellen Folgekosten würden erhebliche Aufwandsteigerungen verursachen, welche die KESB-Trärgemeinden zu tragen hätten. Was

im heutigen Rahmen akzeptiert wird, darf nicht zum Massengeschäft zu Lasten der Gemeinden ausgebaut werden.

Es ist zutreffend, dass mit Einführung des neuen Rechts die Situation der Ärzteschaft zu wenig berücksichtigt wurde. Eine Ausfallhaftung ist sicherlich angezeigt. Jedoch soll das Gemeinwesen erst dann zum Zuge kommen, wenn keine anderen Lösungen zur Verfügung stehen (Subsidiarität).

Die Anordnung einer fürsorglichen Unterbringung stellt ein hoheitliches Handeln dar, das kassenpflichtig ist. Im Gegensatz zu den Ärzten haben weder die KESB noch die Gemeinde die Möglichkeit, die Leistungen von der Krankenversicherung rückerstatten zu lassen. In der Folge müssten die Kosten für ärztliche Leistungen, die grundsätzlich von den Krankenkassen zu zahlen sind, von den Gemeinden getragen werden. Es stellt sich daher aus Sicht der Sozialkonferenz die Frage, ob sämtliche Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, einen sogenannten "Tiers payant" einzurichten, d.h. direkte Abrechnung zwischen Leistungserbringer und Krankenkasse.

Im vorliegenden Entwurf wird ohne konkrete Begründung festgehalten, dass eine generelle Vereinbarung zwischen den Leistungserbringern (Ärztinnen und Ärzte) und Krankenkassen bis anhin nicht angestrebt worden sei. Für die Sozialkonferenz ist dies nicht nachvollziehbar, würde doch eine solche Vereinbarung für alle Beteiligten eine weitreichende Minderung des administrativen Aufwandes bedeuten. Deshalb beantragt die Sozialkonferenz, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen nochmals im Sinne der Ausführungen grundsätzlich überprüft werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 35a Abs. 1: Entschädigung ärztliche Unterbringung

Laut vorliegender Bestimmung reicht es, dass Ärzte gegenüber der KESB mit einer Mahnung belegen, dass die betroffene Person die ärztlich erbrachte Leistung nicht begleicht. Mit diesem Nachweis wird den Ärzten der in Rechnung gestellte Aufwand beglichen. Aus Sicht der Sozialkonferenz ist seitens der Ärzte betreffend die Geltendmachung ihrer Forderungen die **erfolgreiche Betreuung** nachzuweisen. Vergleichsweise wird eine durch einen richterlichen Entscheid zugesprochene Entschädigung der eigenen Partei durch die Gegenpartei regelmässig erst dann durch die Gerichtskasse übernommen, wenn die Gegenpartei die erfolglose Betreuung nachweist. Ein solches Verfahren wird auch bei der Sozialhilfe bei Gesuchen für die Übernahme von Krankheitskosten (§ 21 SHV) angewandt. Ein Nachweis für die erfolglose Inkassobemühung würde für die Ärzteschaft einen höheren Anreiz beinhalten, einen "Tiers payant" einzurichten bzw. einen anderen Weg zur Geltendmachung ihrer Forderung zu beschreiten.

Die Sozialkonferenz unterstützt die Bestimmung, dass die Kostenentschädigung für die Ärztinnen und Ärzte nach Vorlage der erfolglosen Betreuung durch die KESB erfolgt und diese anschliessend für die geleisteten Entschädigungen bei der betroffenen Person Rückgriff nimmt. Ev. zu prüfen wäre die Errichtung einer kantonalen Inkassostelle, an die sich betroffenen Ärzte wenden könnten. Die Möglichkeit, die Gemeinden direkt zur Entschädigung der Ärztinnen und Ärzte zu verpflichten, wird seitens der Sozialkonferenz mit denselben Gründen, die im Begleitschreiben zu den Vernehmlassungsunterlagen aufgeführt sind, abgelehnt.

Bei einer Inkassoübernahme der Ärzteentschädigung durch die KESB ist weiterhin die betroffene Person als Schuldnerin der ärztlichen Forderung aufzuführen. Die Formulierung in § 35 ist entsprechend anzupassen. Nur so kann gewährleistet werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt Regress auf den/die Betroffene genommen werden kann.

§ 35a Abs. 2

Mit der vorgesehenen Regelung wird jede Person aufgrund einer medizinisch indizierten Untersuchung - unabhängig von einer möglichen späteren Anordnung - bei der KESB aktenkundig, sobald die Behörde eine Zahlung auslöst. Eine solche Verknüpfung ist nicht im Sinne des Erwachsenenschutzes und stellt einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person dar. Es kann zudem nicht sein, dass allein der Beizug eines Arztes oder Ärztin von Dritten eine Ausfallhaftung der öffentlichen Hand auslöst. Einziges Kriterium muss eine Rechnung sein, welche der Betroffene nachweislich nicht bezahlt.

§ 35b Abs. 2: Entscheid von Fachärzten gemäss § 31 lit.b

In der heutigen Pauschale von Fr. 250.-- pro Stunde sind die im Entwurf genannten Zuschläge bereits berücksichtigt. Weitergehende Zuschläge lehnt die Sozialkonferenz deshalb ab. Die Wegkosten werden gemäss heutiger Praxis nicht gesondert entschädigt. Die dafür aufgewendete Zeit wird im Aufwand berücksichtigt. Das entspricht zudem einem schlanken und auf das Wesentliche ausgerichteten Abrechnungsverfahren. Aus Sicht der Sozialkonferenz ist zudem zu prüfen, ob der Ansatz, der aktuell für die Stadt Zürich angewendet wird, auf den ganzen Kanton zur Anwendung gelangt.

§ 35d, Abs. 2: Entschädigungspflicht der KESB

Die vorgeschlagene Bestimmung knüpft an den Aufenthaltsort der betroffenen Person im Kanton Zürich, an welchem der Arzt seine Leistungen erbracht hat. Im Erwachsenenschutz stellt dies eine Notzuständigkeit dar, die dann anzuwenden ist, wenn schnelles Handeln geboten ist. Es ist aber aus Sicht der Sozialkonferenz nicht nachvollziehbar, warum Ärzte ihre Forderungen nicht an die ihnen bekannten Wohnsitzgemeinden der betroffenen Personen in anderen Kantonen bzw. dafür in diesen Kantonen vorgesehenen Organen richten. Eine Gefahr für den Verzug besteht diesbezüglich nicht. Die Sozialkonferenz lehnt daher § 35d, Abs. 2 ab. Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Die Sozialkonferenz dankt Ihnen für die Berücksichtigung der Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage und steht Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Sozialkonferenz Kanton Zürich

Gabriela Winkler
Co-Präsidentin

Armin Manser
Co-Präsident

Kopie geht an: Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich, Postfach 2336, 8022 Zürich
KPV, Schmittstrasse 10, Postfach 68, 8308 Illnau